

Neufassung der Satzung des Rhönklub-Zweigvereins Münnerstadt e.V. vom 12.03.2016

Präambel

Im Jahre 1877, bereits ein Jahr nach der Gründung des Gesamtrhönklubs in Gersfeld, wurde der Rhönklub-Zweigverein in Münnerstadt ins Leben gerufen. In den ersten Jahrzehnten nach der Gründung stand die Aufgabe im Vordergrund, die engere Umgebung der Stadt für den Wanderer zu erschließen. Es gab eine enge Zusammenarbeit mit dem damaligen Verschönerungsverein. Die Leistungen aus dieser Zeit sind beachtlich und kommen uns noch heute zugute, wie zum Beispiel die Instandsetzung der Schlegelwarte, Anpflanzungen, das Aufstellen von Bänken und die Anlage neuer Wege.

In dieser weit über hundertjährigen Tradition sowie dem Schutz der Rhönlandschaft sieht sich der Rhönklub-Zweigverein Münnerstadt noch heute verpflichtet.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Rhönklub-Zweigverein Münnerstadt e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schweinfurt VR 10444 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Münnerstadt.

Der Verein ist ein selbstständiger Verein des Rhönklub e.V. in Fulda.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Rhönklub-Zweigverein Münnerstadt e.V. ist

- a) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- b) die Pflege heimischen Lied- und Kulturgutes,
- c) die Förderung des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes und
- d) die Pflege des Wandersports.

Der Satzungszweck wird vorrangig verwirklicht durch

- a) Erwandern der Heimat,

- b) aktiven Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz,
- c) Schutz von Flora und Fauna,
- d) Fort- und Weiterbildung der Mitglieder,
- e) Anlage und Markierung von Wanderwegen,
- f) Erhaltung und Pflege der heimatlichen Kultur und
- g) Zusammenarbeit mit anderen gleich gesinnten Institutionen und Vereinen.

Darüber hinaus will er durch Unterstützung der Familien- und Jugendmitglieder heranwachsenden Menschen eine Lebenshilfe geben.

Der Rhönklub-Zweigverein Münnerstadt e.V. ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Rhönklub-Zweigverein Münnerstadt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Rhönklub-Zweigverein Münnerstadt e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Rhönklub-Zweigverein Münnerstadt e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Rhönklub-Zweigverein Münnerstadt e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Rhönklub-Zweigverein Münnerstadt e.V. ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Rhönklub-Zweigverein Münnerstadt e.V.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und erfolgt mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen oder den Zweck des Rhönklub-Zweigverein Münnerstadt e.V. verstößt.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

Mitglieder sind:

Hauptmitglieder,

Familienmitglieder,
Jugendmitglieder und
Ehrenmitglieder.

Jugendmitglieder zählen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zur „Deutschen Wanderjugend im Rhönklub e.V.“, der Jugendorganisation des Rhönklubs e.V.

Zu Ehrenmitgliedern des Rhönklub-Zweigverein Münnerstadt e.V. können Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Rhönklub-Zweigvereins in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedsbeitragsleistung befreit.

Verweigert ein Mitglied die Beitragsleistung, kann der Ausschluss durch den Vorstand erfolgen.

§ 6 Organe des Rhönklub-Zweigverein Münnerstadt e.V.

Die Organe des Rhönklub-Zweigverein Münnerstadt e.V. sind die Mitgliederversammlung als oberstes Organ und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

dem 1. Vorsitzenden

und

dem 2. Vorsitzenden,

die jeder einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorsitzende nur vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Im Vorstand wirken bis zu zehn gewählte Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung fachlich und stimmberechtigt mit. Diese stellen die Positionen Schriftführung und Kassenwart sowie die Fachwarte für Wandern, Wege, Kultur, Naturschutz, Werbung und Presse, Jugend und Familie. Zu ihnen gehört der Leiter des Fotokreises als geborenes Mitglied. Ämterhäufung ist möglich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur turnusmäßigen Neuwahl ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Nachwahlen verlängern die Amtsperiode nicht.

Der Vorstand kann für gewisse Aufgaben besondere Vertreter bestimmen (nach §30 BGB).

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Rhönklub-Zweigvereins Münnerstadt e.V. zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und
- g) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll soll bei der Folgesitzung von den Teilnehmern eingesehen, vom Versammlungsleiter gegengezeichnet und auf Verlangen der Vorstandsmitglieder schriftlich in Kopie übermittelt werden. Sollten innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls keine Einwendungen erhoben werden, gilt es als genehmigt. Einwendungen werden in der nächsten Vorstandssitzung behandelt.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands, Aussprache und Entlastung,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) gegebenenfalls Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins und
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung sowie durch Aushang im Vereinskasten veröffentlicht.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Über Satzungsänderungen und Wahlen kann in einer Mitgliederversammlung nur wirksam beschlossen werden, sofern bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung (bei Satzungsänderung unter Angabe der zu ändernden Paragraphen) auf diese hingewiesen wurde.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt, abgesehen von den Beschlüssen nach § 11 e) dieser Satzung, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Rhönklub-Zweigvereins Münnerstadt e.V. sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich verlangt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort, und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen und durch sie zu genehmigen.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Satzungsänderung und Auflösung des Rhönklub-Zweigvereins Münnerstadt e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

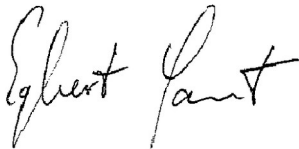
Bei Auflösung oder Aufhebung des Rhönklub-Zweigvereins Münnerstadt e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Münnerstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 Vereinszweck dieser Satzung zu verwenden hat.

Keine Person hat Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens bei Austritt oder wenn der Rhönklub-Zweigverein Münnerstadt e.V. aufgelöst oder aufgehoben wird.

§ 14 Inkrafttreten von Satzungsänderungen

Ändert die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Satzungsbestimmungen, so werden die Änderungen erst mit dem Tag ihrer Eintragung in das gerichtliche Vereinsregister wirksam.

Münnerstadt, den 12.03.2016



Egbert Haut, 1. Vorsitzender und Versammlungsleiter



Rainer Kirch, 2. Vorsitzender